

Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
kanzlei@bd.so.ch
bd.so.ch

Christine Tschan Steffen
Rechtsanwältin
Telefon 032 627 25 10
christine.tschansteffen@bd.so.ch

16. Januar 2023 ct

VERFÜGUNG

In der Sache

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

betreffend

Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich

stellt das Bau- und Justizdepartement fest und zieht in Erwägung:

I. Feststellungen

1. Mit Schreiben vom 7. November 2022 ersuchte die Einwohnergemeinde Gretzenbach um Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich.
2. Die Gemeindeversammlung beschloss das Reglement am 13. Juni 2022.

II. Erwägungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 5. April 2022 entschieden, dass die Auslegung von Artikel 5 Absatz 1 RPG von den Kantonen verlangt, mit gesetzlichen Regelungen auch bei Um- und Aufzonungen für einen angemessenen Ausgleich erheblicher Vorteile zu sorgen (BGr. Urteil 1C_233/2021 vom 5. April 2022). § 3 Absatz 3 des Reglements widerspricht

offensichtlich dem Bundesgerichtsurteil 1C_233/2021 vom 5. April 2022, weshalb diese Bestimmung nicht genehmigt werden kann und zu streichen ist.

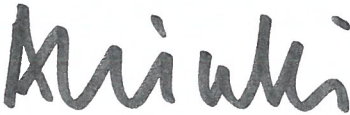
4. Die Fälligkeit ist in § 10 PAG geregelt. Die Gemeinde kann von dieser Bestimmung nicht abweichen. In § 7 Absatz 5 des Reglements ist daher «-vorbehältlich eines früheren Zeitpunkts aufgrund einer vertraglichen Regelung-» zu streichen.
5. Im Übrigen erweist sich das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Gretzenbach als rechtmässig und kann mit den Änderungen in § 3 Absatz 3 und § 10 genehmigt werden.
6. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Gretzenbach vom 13. Juni 2022 wird ohne § 3 Absatz 3 und mit der Streichung von «-vorbehältlich eines früheren Zeitpunkts aufgrund einer vertraglichen Regelung-» in § 7 Absatz 5 genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Bernardo Albisetti
Departementssekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

- Geht an:
- Bau- und Justizdepartement, mit genehmigtem Reglement
 - Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigtem Reglement
 - Amt für Raumplanung, mit genehmigtem Reglement
 - Einwohnergemeinde Gretzenbach, Kollikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach, mit genehmigtem Reglement (**Einschreiben**)